

## Verantwortliche Person gemäß EG-Kosmetikverordnung

In SOFW Journal, Ausgabe 3-2012, wurde auf S. 68 ff. der von einer ICADA-Arbeitsgruppe erstellte »Leitfaden für die vP (verantwortliche Person) gemäß KVO 1223-2009« abgedruckt, der aus Sicht des IKW in seinen Kernaussagen mit den Vorgaben der Europäischen Kosmetikverordnung (EG-KMVO) völlig unvereinbar ist. Um bei den Lesern Missverständnisse bei der Interpretation der Verordnung zu vermeiden, möchte der IKW hierzu einige Punkte klarstellen

Bei der »verantwortlichen Person« im Sinne der Kosmetikverordnung handelt es sich *nicht* um eine natürliche Person, die innerhalb eines kosmetischen Mittel herstellenden oder vermarktenden Unternehmens beschäftigt ist oder für diese als externer Berater tätig wird. »Verantwortliche Person« ist insoweit vielmehr als »juristische Person« stets das Unternehmen selbst, das – durch die Kennzeichnung seiner Firma und Adresse auf der Verpackung erkennbar – im so genannten »Außenverhältnis« (z. B. gegenüber Verbrauchern und Behörden) die Verantwortung für die Einhaltung der grundlegenden kosmetikrechtlichen Vorschriften übernimmt (s. Art. 5 EG-KMVO). Ein Lohnhersteller oder ein externer Berater, der nicht mit seiner Adresse auf der Verpackung gekennzeichnet werden soll, kann daher nie »verantwortliche Person« im Sinne der EG-KMVO sein. Die verantwortliche Person kann sich aber zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten ebenso ihres eigenen Personals, als auch der Unterstützung durch externe Berater oder durch einen Lohnhersteller bedienen.

Die unternehmensinterne Übertragung von Verantwortlichkeiten auf einzelne Personen innerhalb des Unternehmens (wie z. B. die Bestellung eines Produktionsleiters) hat mit der Definition der »verantwortlichen Person« nichts zu tun. Durch sie kann nur eine Delegation von Pflichten von der grundsätzlich als Vertretung des Unternehmens verantwortlichen Firmenleitung auf die jeweiligen

Mitarbeiter erfolgen, die – regelmäßig für bestimmte Teilbereiche – eigene Verantwortung übernehmen. Es gibt daher auch weder Anforderungen an die Qualifikation der verantwortlichen Person, noch handelt es sich bei der verantwortlichen Person – wie im o.g. Beitrag ausgeführt – um »einen weiteren Beruf in der Kosmetikbranche«.

Die in der EG-KMVO vorgesehene Option der »Mandatierung« bietet die Möglichkeit, dem Lohnhersteller eines Produkts die Rolle der »verantwortlichen Person« zu übertragen. Dies kann im Rahmen eines Lohnherstellervertrages oder mit einer separaten Vereinbarung geschehen, sollte aber aus Beweisgründen schriftlich geregelt werden. Im Fall einer solchen Mandatierung übernimmt der Lohnhersteller die Rolle der verantwortlichen Person und ist nach Art. 19 EG-KMVO auch mit seiner Adresse (in der EU) auf der Verpackung zu kennzeichnen. Diese Möglichkeit gab es bei entsprechender Absprache mit dem Lohnhersteller bereits nach dem derzeit noch geltenden Recht. Nur in diesem Fall akzeptieren schon bisher die deutschen Behörden, dass z. B. auch eine Überprüfung der Produktangaben an der – auf der Packung angegebenen (bzw. bei Nennung mehrerer Adressen durch Unterstreichung hervorgehobenen) – Adresse des Lohnherstellers erfolgt.

Ist der Lohnhersteller dort nicht angegeben, erfolgt eine solche Überprüfung stets an der auf der Packung angegebenen Adresse der verantwortlichen Per-

son, wobei durch eine vorherige Ankündigung der Behörden hier bekanntlich die Möglichkeit besteht, die jeweils benötigten Unterlagen nur für einen solchen Termin vom Lohnhersteller zu dieser Adresse zu übermitteln, idealerweise in Begleitung eines hierzu auskunftsfähigen Mitarbeiters. In diesem Fall kann der Lohnhersteller (»im Innenverhältnis«) die Erstellung und Verwaltung der Produktinformationsdatei übernehmen und hätte diese im Fall einer Kontrolle durch die Behörden kurzfristig an der Adresse seines Kunden zu Kontrollzwecken zur Verfügung zu stellen.

Für das Vertragsverhältnis als Lohnhersteller empfiehlt der IKW seinen Mitgliedsfirmen schon seit langem eine möglichst detaillierte vertragliche Festlegung der jeweiligen Aufgaben in einem Lohnherstellervertrag. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Verteilung der Aufgaben im »Innenverhältnis« zwischen dem »verantwortlichem Inverkehrbringer« (so die Bezeichnung nach der Kosmetikrichtlinie) bzw. der »verantwortlichen Person« einerseits und dem Lohnhersteller andererseits sehr unterschiedlich vorgenommen werden kann. Der IKW hat daher seinen Mitgliedsfirmen eine Checkliste zur Verfügung, die bei der Formulierung eines solchen Vertrages hilfreich sein kann.

Durch die detaillierte Ausformulierung der Verantwortlichkeiten in der Vertriebskette in der EG-KMVO ergeben sich tatsächlich keine grundlegenden Änderungen des regulatorischen Rahmens. Teilweise wurden jedoch Vorgaben, die bislang ergänzend anderen Regelungen zu entnehmen waren, unmittelbar in das europäische Kosmetikrecht aufgenommen. Eine umfassende Hilfestellung bei der Interpretation dieser Vorschriften ist dem Colipa-Leitfaden »Verantwortlichkeiten in der Lieferkette« zu entnehmen, den der IKW auf seiner Website [www.schoenheitspflege.org](http://www.schoenheitspflege.org) in der Rubrik »Themen« unter »Recht: Infos für Hersteller« in seiner deutschen Übersetzung veröffentlicht hat.

RA Matthias Ibel  
Bereichsleiter Recht und Verpackung  
Industrieverband Körperpflege- und  
Waschmittel e. V. (IKW)